

Gesetz vom 17. Oktober 2019, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 6:

„§ 6 Fachberatung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:

„§ 7 Gemischtsprachige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 16 das Wort „Arbeitsjahr“ durch das Wort „Kindergartenjahr“ ersetzt.

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 3. Abschnitts:

„Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“

4a. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 24a:

„§ 24a (entfällt)“

5. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Sinne dieses Landesgesetzes gilt als:

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Eine Einrichtung zur regelmäßigen vor- und außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des Pflichtschulalters in Gruppen für einen Teil des Tages in dafür geeigneten Räumlichkeiten und durch das dafür fachlich geeignete Personal;
2. Kinderkrippengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für welche eine Bewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorliegt und die sich aus Kindern unter drei Lebensjahren zusammensetzt;
3. Kindergartengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für welche eine Bewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorliegt und die sich aus Kindern ab zweieinhalb Lebensjahren, bei Bestehen eines Kinderkrippenplatzes in den jeweiligen Gemeinden aus Kindern ab drei Lebensjahren, bis zum Schuleintritt zusammensetzt;
4. Alterserweiterte Kindergartengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für welche eine Bewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorliegt und die sich aus Kindern ab eineinhalb Lebensjahren bis zur Beendigung der Volksschulpflicht außerhalb des Schulunterrichts zusammensetzt;
5. Hortgruppe: Eine Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für welche eine Bewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorliegt und welche sich aus Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb des Schulunterrichts zusammensetzt;
6. Inklusion: In Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterten Kindergarten- oder Hortgruppen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhtem Förderbedarf;
7. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf: Kinder, für die auf Grund einer Stellungnahme der Fachberatung gemäß § 6 ein erhöhter Förderbedarf zur sozialen Integration besteht und in entsprechendem Ausmaß Stützstunden zugeteilt werden;
8. Eltern: Vater, Mutter oder sonstige mit der Obsorge betraute Personen eines Kindes;
9. Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, die für die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich sind. Dazu zählen sowohl öffentliche als auch private Rechtsträger;

- a) Öffentlicher Rechtsträger: Gemeinde oder Gemeindeverband, deren oder dessen Aufgaben im Sinne dieses Landesgesetzes im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind sowie jene Rechtsträger, die diese Aufgaben für Gemeinden oder einen Gemeindeverband im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 2 ausüben;
- b) Privater Rechtsträger: Alle Rechtsträger außer öffentliche Rechtsträger;
10. Pädagogische Fach- und Hilfskräfte, sonstiges qualifiziertes Personal in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:
- a) pädagogische Fachkräfte: Personen, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen und zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER) aufweisen. Unter pädagogischen Fachkräften sind beispielsweise (Sonder-)Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher an Horten zu verstehen;
- b) pädagogische Hilfskräfte: Personen, welche gemäß § 14a eine Ausbildung gemäß Burgenländischer Helferinnen- und Helferausbildungs-Verordnung, LGBl. Nr. 20/2018, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen;
- c) sonstiges qualifiziertes Personal: in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für spezielle Tätigkeiten eingesetztes Personal, wie insbesondere pädagogische Fachkräfte als Stützkräfte gemäß Z 11 und sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird;
11. Stützkraft: pädagogische Fachkraft, die in Gruppen gemäß § 14 Abs. 6 zusätzlich zur gruppenführenden pädagogischen Fachkraft unterstützend in Kindergruppen mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 für die Bildungsarbeit der Kinder eingesetzt wird;
12. Errichtung: Die Gründung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer bestimmten Organisationsform einschließlich der Festlegung ihrer örtlichen Lage (Sitz);
13. Stilllegung: Die vorläufige Einstellung des Betriebes einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren. Bei Überschreitung des Zeitraumes gilt die Einrichtung als aufgelassen;
14. Auflassung: Die endgültige Einstellung des Betriebes einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung;
15. Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf): Öffnungszeiten, die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind, im Umfang von mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag und einem Angebot an Mittagessen;
16. Kernzeit und Randzeiten: Wenn eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung täglich geöffnet hat, ist die Kernzeit von 8 Uhr bis 12 Uhr, bei einer Tagesöffnungszeit über 15 Uhr hinausgehend ist die Kernzeit von 8 Uhr bis 15 Uhr. Randzeiten sind jene Zeiten, in denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb der Kernzeiten betrieben wird;
17. Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ): das Beschäftigungsausmaß oder die Summe der monatlichen Beschäftigungsausmaße, bei der unter Zugrundelegung der jeweiligen Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe und Berücksichtigung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung die Grundlage der Berechnung der Besoldung 100% der auf die jeweilige Person anzuwendenden Gehalts- oder Entlohnungsstufe in der anzuwendenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe beträgt.“
6. § 3 lautet:

„§ 3

Grundsätze

- (1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.
- (2) In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf.

(3) Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht gemäß § 24 Abs. 4 ist die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung freiwillig.

(4) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind grundsätzlich ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, des Standes, der Sprache, des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich.

(5) Bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen privater Rechtsträger kann die Zugänglichkeit auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebs beschränkt und von der Leistung eines Beitrags abhängig gemacht werden.

(6) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern zum Rechtsträger sind privatrechtlicher Natur.

(7) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern bis zum Schuleintritt, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, in einer Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 sowie einer Kinderkrippengruppe für die Eltern beitragsfrei. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung, etc.) oder sonstigen mit dem Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zusammenhängenden Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt (Bastelgeld, etc).

(8) Für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege schulpflichtiger Kinder kann der Rechtsträger einen je nach Inanspruchnahme angemessenen, jedoch höchstens kostendeckenden Beitrag einheben, wobei überdies auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen ist und der Betrieb eines Horts oder einer alterserweiterten Kindergartengruppe mit schulpflichtigen Kindern nicht der Erzielung eines Gewinns dienen darf. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung, etc.) oder sonstigen mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängenden Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.

(9) Für die Betreuung und Pflege schulpflichtiger Kinder in den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, kann der Rechtsträger einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben, maximal jedoch 30 Euro pro Woche. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung etc.) oder sonstigen mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängenden Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.“

6a. In §§ 3a, 7 Abs. 4 und 6, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 5, § 13 Abs. 1, § 23 Abs. 4 und 6, § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 sowie in § 33a Abs. 1 Z 7 wird jeweils das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch das Wort „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

7. § 4 lautet:

„§ 4

Versorgungsauftrag

(1) Die Gemeinden haben bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind, welches in ihrem Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbildungs- und -betreuungsplatz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder bei Tagesmüttern oder Tagesvätern zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Aus- oder Zubau der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde im Sinne des § 5 Abs. 3 zu erfolgen. Aus dem Versorgungsauftrag ist ausgenommen in den Fällen des § 24 Abs. 4 kein Rechtsanspruch ableitbar.

(2) Die Gemeinden haben bei Bedarf der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass für jedes schulpflichtige Kind, welches in ihrem Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, in den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) eine Betreuung nach Maßgabe der § 3 Abs. 9 und § 13 Abs. 2 bis 3a in einem dafür geeigneten Gebäude oder an einem sonstigen geeigneten Veranstaltungsort zur Verfügung steht.

(3) Als Teil des bedarfsgerechten Platzangebotes haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offengehalten werden, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben. Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen.“

8. § 5 lautet:

„§ 5

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat jährlich bis spätestens 31. Jänner des laufenden Kindergartenjahres gemäß § 16, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs ist jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Kindergartenjahres ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Gemeinden sind für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind dem Land und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind jedenfalls

1. die Art und die jeweilige Anzahl der Kinderbetreuungsplätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen;
2. die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden, wobei diese auch mitzuwirken haben;
3. die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu erheben und detailliert anzugeben und
4. die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß des eingesetzten Personals in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 anzugeben.

(2) Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:

1. Die Möglichkeiten gemeindeübergreifender Zusammenarbeit sind im Sinne des § 4 und im Hinblick auf jene Kinder, die gemäß § 23 Abs. 1 nicht aufgenommen werden können, bevorzugt anzuwenden.
2. Die Gemeinden können von eigenen Vorkehrungen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern oder durch Tagesmütter oder Tagesväter zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden geschaffen werden können.

(3) Zur Gewährleistung der nach Abs. 1 gebotenen Bedarfsdeckung hat die Gemeinde, ab Kenntnis, dass sie aufgrund des erhobenen Bedarfs dem Versorgungsauftrag nicht nachkommen kann, zeitgerecht, jedoch jedenfalls zumindest drei Monate vor einer beabsichtigten Umsetzung von einschlägigen Bau- und Entwicklungsvorhaben das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen.“

9. § 6 lautet:

„§ 6

Fachberatung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

(1) Das Land hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Rechtsträger die für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderliche Fachberatung sicherzustellen.

(2) Der Fachberatung obliegen folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Stützkräftebedarfs und Zuteilung der verfügbaren Stützkräftestunden für entsprechend geeignetes Personal gemäß § 2 Abs. 1 Z 11;
2. Beratung und Unterstützung der Rechtsträger, pädagogischen Fachkräfte und Eltern in Angelegenheiten der Bildung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 kann sich das Land geeigneter Dritter, wie beispielsweise mobiler heilpädagogischer Betreuungsdienste, welche die Kompetenzen der Kinder stärken und ihre Entwicklung unterstützen, bedienen. Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben ist zwischen dem Land und dem geeigneten Dritten eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Geeignete Dritte gemäß Abs. 3 haben die Aufgabe Kinder, insbesondere jene mit erhöhtem Förderbedarf, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, ergänzend und vertiefend zu betreuen und individuell zu fördern. Darunter ist jedenfalls die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Betreuung durch Mitarbeit in der Gruppe und Beratung, Einflussnahme auf das soziale Klima unter den Kindern in der Gruppe zur gegenseitigen Akzeptanz sowie Beratung der Eltern in der Betreuung und Förderung der Kinder zu verstehen.

(5) Geeignete Dritte gemäß Abs. 3 unterliegen der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass die Leistungen gesetzeskonform, fachgerecht, wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht werden. Hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach Abs. 4 umfasst die Aufsicht auch die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

(6) Der Rechtsträger kann je nach den örtlichen Gegebenheiten Untersuchungen eines Facharztes/einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde und psychologische Untersuchungen oder Beratungen und nötigenfalls Psychotherapie oder klinisch-psychologische Behandlungen für die in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommenen Kinder ermöglichen. Die Vornahme derartiger Maßnahmen darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit einem von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organ und nicht gegen den Willen der Eltern erfolgen.“

10. Die Überschrift zu § 7 lautet:

„Gemischtsprachige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“

11. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zur Bildungssprache Deutsch in der Kinderbetreuungseinrichtung,“ durch die Wortfolge „ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zur Bildungssprache Deutsch in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzubieten,“ zu ersetzen.

12. In § 7 Abs. 2, 3, 5 und 6, §§ 9, 10 Abs. 2 und 2a, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 15, 19 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 20 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 21 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1, 2 und 3, § 24 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 9, § 25 Abs. 1 und 3, §§ 28 und 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 3 Z 3 sowie in § 34 Abs. 1 Z 4 wird jeweils das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch das Wort „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.

13. § 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Gruppen, in denen Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, betreut werden, haben die Aufgabe nach den in Abs. 1 geltenden Zielsetzungen nach wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und praxisbezogenen, Grundsätzen in einer Gruppe mit nicht beeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern.“

14. § 8 Abs. 8 entfällt.

15. § 12 lautet:

„§ 12

Organisationsform

(1) In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterte Kindergarten- und/oder Hortgruppen geführt.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche offen zu halten. Mangels entsprechenden Bedarfs können Horte auch nur an vier Tagen pro Woche offen gehalten werden.

(3) Die Kombination von Gruppen unterschiedlicher Formen in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter einer gemeinsamen Leitung ist zulässig.“

16. § 13 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) In Kinderkrippengruppen dürfen höchstens 15 Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Gruppengrößenzahl ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Landesregierung jedoch die Überschreitung auf eine bestimmte Zeitdauer und eine maximale Überschreitungszahl von Kindern genehmigen, wenn nachweislich berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet ist. Der Rechtsträger hat zeitgerecht, jedoch mindestens drei Monate vor Ablauf der befristeten Bewilligung, der Landesregierung ein Konzept für die Zeit nach Ablauf der befristeten Ausnahmegenehmigung

vorzulegen, aufgrund dessen die Landesregierung mittels Bescheid im Bedarfsfall eine Verlängerung der befristeten Ausnahmegewilligung verfügen kann. Nach endgültigem Auslaufen der befristeten Bewilligung und Nichtvorlage eines entsprechenden Konzepts seitens des Rechtsträgers gilt § 31 Abs. 3. Für die Zeit der Überschreitung gilt § 14 Abs. 8.

(3) In Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben eineinhalbfach. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Kindergartenjahres aus „nicht aus dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen“ kommt. Für die Zeit der Überschreitung gilt § 14 Abs. 8.“

16a. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, kann die Landesregierung jedoch die zusätzliche Aufnahme von bis zu drei schulpflichtigen Kindern pro Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Kindergartengruppen gemäß Abs. 3 im Sinne des § 4 Abs. 2 genehmigen, wenn in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine weiteren Gruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 im Gemeindegebiet oder gemeindeübergreifend vorhanden sind und die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet ist. Für die Zeit der Überschreitung gilt § 14 Abs. 8.“

17. In § 13 Abs. 4 und 5 sowie in § 26 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Arbeitsjahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.

18. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, zählen abweichend von § 13 Abs. 5 Schulkinder nur einfach und ist auch die vorübergehende Aufnahme von zusätzlichen Schulkindern für diesen Zeitraum bis zur Gruppengröße gemäß Abs. 5 zulässig. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zulässig, wenn es dazu während des Kindergartenjahres aus „nicht aus dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen“ kommt. Für die Zeit der Überschreitung gilt § 14 Abs. 8.“

19. § 13 Abs. 7 lautet:

„(7) Pro Gruppe dürfen grundsätzlich drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet werden. In Ausnahmefällen kann die Landesregierung jedoch die Überschreitung auf eine bestimmte Zeitdauer und eine maximale Überschreitungszahl von Kindern genehmigen, wenn nachweislich berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet ist.“

20. § 14 lautet:

„§ 14

Personaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße, die Gruppenzusammensetzung und auf die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfs abzustimmen und im pädagogischen Konzept gemäß § 11 darzustellen.

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fach- und Hilfskräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen sowie falls erforderlich, die für Stützstunden von inklusiv geführten Gruppen erforderlichen zusätzlichen Stützkräfte gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 oder weiteres sonstiges qualifiziertes Personal. Die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte müssen eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Die pädagogischen Fachkräfte müssen den Anstellungserfordernissen gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, die pädagogischen Hilfskräfte müssen eine Ausbildung gemäß Burgenländischer Helferinnen- und Helferausbildungs-Verordnung, LGBl. Nr. 20/2018, in der jeweils geltenden Fassung, aufweisen.

(3) In allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist zumindest eine pädagogische Fachkraft pro Gruppe einzusetzen.

(4) In eingruppigen Kindergärten, eingruppigen alterserweiterten Kindergärten sowie eingruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine pädagogische Hilfskraft

für mindestens die Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe einzusetzen. In mehrgruppigen Kindergärten und mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine pädagogische Hilfskraft für mindestens die Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe sowie jede Gruppe in mehrgruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine pädagogische Hilfskraft im Beschäftigungsausmaß von mindestens zehn Wochenstunden einzusetzen. Werden in einer ganztägig geführten alterserweiterten Kindergartengruppe sowohl Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Volksschulalter betreut, ist die pädagogische Hilfskraft zu etwa gleichen Teilen vormittags und nachmittags einzusetzen. Ein Betreuungsschlüssel für Kindergartengruppen und alterserweiterte Kindergartengruppen von 1 : 10 ist anzustreben.

(5) In Kinderkrippengruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine pädagogische Hilfskraft für die gesamte Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 einzusetzen. Ein Betreuungsschlüssel für Kinderkrippengruppen von 1 : 4 ist anzustreben.

(6) In Gruppen, in denen auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind, sind pro Gruppe entsprechend der Anzahl der bewilligten Stützstunden gemäß § 6 zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine pädagogische Hilfskraft und eine Stützkraft einzusetzen.

(7) Der Personaleinsatz gemäß Abs. 3 bis 6 gilt jedenfalls für die gesamte Kernzeit, wobei durch den Rechtsträger die Anzahl der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte jedenfalls so zu bemessen ist, dass die Aufsichtspflicht entsprechend wahrgenommen werden kann. In den Ferienzeiten gemäß § 16 Abs. 3 kann statt der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Hilfskraft eingesetzt werden.

(8) Bei Überschreitung der Gruppenhöchstzahl gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 ist zusätzlich zu dem in diesen Bestimmungen angegebenen Personal entweder eine Tagesmutter oder ein Tagesvater oder eine pädagogische Hilfskraft für die Zeit der Überschreitung einzusetzen, wobei durch den Rechtsträger die Anzahl der pädagogischen Hilfskräfte so zu bemessen ist, dass die Aufsichtspflicht entsprechend wahrgenommen werden kann.

(9) Wird in der Kinderbetreuungseinrichtung Mittagessen verabreicht, ist für diese Zeit eine pädagogische Hilfskraft einzustellen; diese Verpflichtung entfällt, sofern für diese Zeit eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Hilfskraft gemäß Abs. 3 bis 6 zur Verfügung steht.

(10) In alterserweiterten Kindergartengruppen kann der Rechtsträger für die Lernzeiten zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen oder Mittelschulen einsetzen, in Hortgruppen kann der Rechtsträger für die Lernzeiten anstatt der pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen oder Mittelschulen einsetzen.

(11) Die pädagogische Betreuung der Kinder obliegt der pädagogischen Fachkraft. Außerhalb der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 ist die pädagogische Hilfskraft befugt, die Kinder selbständig zu beaufsichtigen. In Kinderkrippengruppen dürfen in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sein. In diesen Fällen ist durch den Rechtsträger die Anzahl der pädagogischen Hilfskräfte so zu bemessen, dass die Aufsichtspflicht entsprechend wahrgenommen werden kann.

(12) Im Falle der Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft infolge Krankheit oder sonstiger triftiger Gründe ist die pädagogische Hilfskraft auf Anordnung des Rechtsträgers befugt, für einen Zeitraum von höchstens zwölf aufeinander folgenden Tagen die pädagogische Betreuung der Kinder in der betreffenden Gruppe zu übernehmen. In diesen Fällen ist durch den Rechtsträger die Anzahl der pädagogischen Hilfskräfte so zu bemessen, dass die Aufsichtspflicht entsprechend wahrgenommen werden kann.“

21. § 16 lautet:

„§ 16

Kindergartenjahr und Ferien

(1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres.

(2) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen zu halten.

(3) Die Semesterferien, die Hauptferien, die Herbstferien sowie die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien im Sinne des § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I 49/2019, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem nachweislichen Bedarf der Eltern vom Rechtsträger festzulegen. Die Hauptferien dauern grundsätzlich ununterbrochen zwei Wochen. Der Rechtsträger hat jedoch entsprechend dem

Bedarf der Eltern kürzere Ferienzeiten festzusetzen oder von der Festsetzung dieser, bis auf jene Tage gemäß Abs. 2, abzusehen sobald dem Rechtsträger zumindest für vier Kinder bis zur Beendigung der Schulpflicht mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet bis zu einem seitens des Rechtsträgers für jedes Kindergartenjahr festgelegten Termin ein konkreter, nachweislicher Bedarf bekanntgeben wird. VIF-konforme Öffnungszeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 sind anzustreben.“

22. § 17 lautet:

„§ 17

Öffnungszeiten

(1) Die Wochenöffnungszeit von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der Eltern mindestens 20 Stunden (Horte mit vier Tagen Wochenöffnungszeit mindestens 16 Stunden) und maximal 60 Stunden zu betragen. Die Wochenöffnungszeit ist für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jedenfalls dann zu verlängern, sobald im Gemeindegebiet zumindest für vier Kinder derselben Altersklasse im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 bis zu einem seitens des Rechtsträgers für jedes Kindergartenjahr festgelegten Termin ein nachweislicher Bedarf von den Eltern bekanntgeben wird.

(2) Die Tagesöffnungszeit von Kinderkrippen-, Kindergartengruppen und alterserweiterten Kindergartengruppen muss mindestens von 8 Uhr bis 12 Uhr und von Hortgruppen mindestens von 12 Uhr bis 16 Uhr festgesetzt sein.

(3) Ob Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet sind, entscheidet der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts der Standortgemeinde (§ 5). Die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 ist für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jedenfalls dann zu verlängern, sobald im Gemeindegebiet zumindest für vier Kinder derselben Altersklasse im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 bis zu einem seitens des Rechtsträgers für jedes Kindergartenjahr festgelegten Termin ein nachweislicher Bedarf von den Eltern bekanntgeben wird.

(4) Für jede Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet hat, hat der Rechtsträger die Öffnungszeit in eine Kernzeit und Randzeiten für Frühdienst und/oder Spätdienst gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 zu unterteilen. Die Kernzeit hat jedenfalls von 8 Uhr bis 12 Uhr festgesetzt zu werden, bei einer Tagesöffnungszeit über 15 Uhr hinausgehend von 8 Uhr bis 15 Uhr. Randzeiten sind jene Zeiten, in denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb der Kernzeiten betrieben wird.

(5) Im Übrigen hat der Rechtsträger bei der Festlegung der Öffnungszeiten (einschließlich des Mittagessens) auf die Bedürfnisse der Kinder und der Eltern, insbesondere wegen Berufstätigkeit, sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen. VIF-konforme Öffnungszeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 sind anzustreben.“

23. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann stillgelegt werden, wenn die Kinderzahl soweit zurückgeht, dass dem Rechtsträger der Weiterbetrieb wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Dies liegt dann vor, wenn die Mindestkinderanzahl im Sinne des § 13 Abs. 1 in drei aufeinanderfolgenden Kindergartenjahren dauerhaft unterschritten wurde und der Weiterbetrieb in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen des Rechtsträgers steht. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn die notwendigen Investitionen zur Gewährleistung einer pädagogisch und fachlich qualitativ hochwertigen Bildungsarbeit unter Fortführung des Standortes in der bestehenden Form das hierfür zur Verfügung stehende Budget des Rechtsträgers in aus wirtschaftlicher Sicht unzumutbarer Höhe überschreiten würde. Sie ist stillzulegen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht oder
2. die Bau- und Einrichtungsvorschriften nicht mehr erfüllt werden können.

Wenn der Zeitraum der Stilllegung fünf Jahre überschreitet, gilt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als aufgelassen.“

24. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung gemäß Abs. 1 auf eine bestimmte Zeitdauer beschränken, wenn nachweislich berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (Provisorium). Der Rechtsträger hat zeitgerecht, jedoch jedenfalls zumindest drei Monate vor Ablauf der befristeten

Bewilligung der Landesregierung ein Konzept für die Zeit nach dem Provisorium vorzulegen, aufgrund dessen die Landesregierung mittels Bescheid im Bedarfsfall eine Verlängerung der befristeten Bewilligung verfügen kann. Nach endgültigem Auslaufen der befristeten Bewilligung und Nichtvorlage eines entsprechenden Konzepts seitens des Rechtsträgers gilt § 20 Abs. 5 sinngemäß.“

25. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet:

„Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“

26. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.“

27. § 24 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Besuchspflicht gilt während des gesamten Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Tage gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019.“

28. § 24a entfällt.

29. § 25 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die in bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Sonderformen und Pilotprojekten tätigen pädagogischen Fachkräfte haben dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden. Der Rechtsträger und die pädagogische Aufsicht sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Rechtsträger hat für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen.“

30. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „pädagogischen Fachkräften“ durch die Wortfolge „pädagogischen Fach- und Hilfskräften“ ersetzt.

31. § 27 lautet:

„§ 27

Mitwirkung und Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern können, soweit sie dazu bereit und geeignet sind, von der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft als Begleitpersonen (zB bei Ausflügen) eingesetzt werden.

(2) Die Eltern haben

1. für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen,
2. sämtliche ihnen obliegende Verpflichtungen gemäß diesem Landesgesetz einzuhalten und
3. die Vorlagepflicht gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019, zu erfüllen.“

32. § 31 lautet:

„§ 31

Beiträge des Landes

(1) Das Land hat über Antrag dem Rechtsträger einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der durch das Land erlassenen und jeweils in Geltung stehenden Richtlinien. Die Förderbeträge für die Betreuung von Kindern gemäß § 3 Abs. 7 betragen pro vollzeitbeschäftigter Pädagoginnen und Pädagogen bis zu 27 000 Euro, bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 28 000 Euro, pro vollzeitbeschäftigter Helferinnen und Helfer bis zu 19 500 Euro und bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 21 000 Euro sowie für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern gemäß § 3 Abs. 8 und von in § 3 Abs.7 ausgenommenen Kindern eine prozentuelle Förderung in der in der Richtlinie angeführten Höhe. Die genannten Beträge sind mit den entsprechenden Prozentpunkten zu valorisieren, um den sich das Monatsentgelt eines Gemeindebediensteten im Burgenland gemäß Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, erhöht.

(1a) Private Rechtsträger haben Anspruch auf einen Landesbeitrag, wenn

1. die Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beitragsfrei im Sinne des § 3 Abs. 7 erfolgt,

2. mit der Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,

3. die Kinderbetreuungseinrichtung die im § 8 festgesetzten Aufgaben erfüllt,

4. die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung allgemein zugänglich ist, mit Ausnahme von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit einem Betrieb ausschließlich für Kinder der im Betrieb Beschäftigten betrieben werden und

5. alle weiteren in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind und die dienst- und -besoldungsrechtliche Behandlung ihres Personals nach den für das Personal an öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(2) Das Land kann den Rechtsträgern oder Dritten, die für die Rechtsträger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen herstellen, zu den förderbaren Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwands exklusive Mehrwertsteuer der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Beiträge unter Berücksichtigung der Art und Größe der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach Maßgabe der durch die Landesregierung erlassenen und jeweils in Geltung stehenden Richtlinie bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewähren.

(3) Die Landesbeiträge gebühren nur dann in voller Höhe, wenn der Rechtsträger allen Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht.

(4) Das Land kann über die in Abs. 1 bis 2 genannten Zweckzuschüsse hinaus den Rechtsträgern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Eltern weitere Beiträge gewähren. Das Land kann dafür nähere Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Beiträge erlassen.“

33. § 32 lautet:

„§ 32

Fortbildung

(1) Die pädagogischen Fachkräfte haben pro Kindergartenjahr an einer von der Landesregierung festzulegenden Fortbildungsstätte einschlägige Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere in den Bereichen der Erziehungswissenschaften, Kinderpsychologie und Didaktik, im Ausmaß von drei Tagen zu absolvieren.

(2) Die pädagogischen Hilfskräfte haben pro Kindergartenjahr an einer von der Landesregierung festzulegenden Fortbildungsstätte einschlägige Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere in den Bereichen der Erziehungswissenschaften, Kinderpsychologie und Didaktik im Ausmaß von zwei Tagen zu absolvieren.“

34. Nach § 33a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Rechtsträger sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben entsprechend dieses Gesetzes verantwortlich.“

35. In § 34 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „pädagogische Fachkraft“ durch die Wortfolge „pädagogische Fach- oder Hilfskraft“ ersetzt.

36. Dem § 35 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, §§ 3, 3a, 4, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 7, §§ 9, 10 Abs. 1, 2, 2a und 5, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 12, 13, 14, 16, 17, 19 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 20 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 21 Abs. 1, 3 und 4, die Überschrift des 3. Abschnittes, § 23 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, § 24 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 10, § 25 Abs. 1, 2 und 3, § 26 Abs. 2, §§ 27, 28 und 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 2 Z 2, Abs. 3 Z 3 und Abs. 4, §§ 31, 32, 33a Abs. 1 Z 7 und Abs. 1a sowie § 34 Abs. 1 Z 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig treten § 8 Abs. 8 und § 24a außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Derzeit ist der frühzeitige Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eines Kindes für die Eltern oft eine Kosten- bzw. Zeitfrage, da die Beiträge für Kinderkrippen und Kindergärten (Ausnahme: halbtägig verpflichtendes letztes Kindergartenjahr) oft sehr hoch sind und/oder die Öffnungszeiten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine Berufstätigkeit oder Beschäftigungssuche der Eltern oft nicht zulassen. Die derzeitige Betreuungsquote der Unter-Dreijährigen liegt im Burgenland bei ca. 27 %.

Des Weiteren stimmen Begrifflichkeiten nicht mehr mit aktuellen Dokumenten, wie beispielsweise dem Bildungsrahmenplan und der seit September 2018 in Geltung stehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 2/2019 überein.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 – Bgld. KBBG 2009.

Ziel und Inhalt:

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (VIF) soll für Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland bis zur Beendigung der Schulpflicht durch die Verpflichtung der Gemeinden zu einem bedarfsgerechten Angebot (VIF-konforme Öffnungszeiten) sowie einer Betreuung für schulpflichtige Kinder in den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, und der Beitragsfreiheit für Eltern von Kindern bis zum Schuleintritt ermöglicht werden.

Durch eine neu aufgesetzte Personalkostenförderung sollen die Rechtsträger dabei unterstützt werden, VIF-konforme Öffnungszeiten und eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels zu schaffen.

Ziel(e)

- Schaffung besserer Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes.
- Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganzjährigen, ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zur Beendigung der Schulpflicht, das mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern zu vereinbaren ist.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, indem der Besuch für Kinder einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der Kinderkrippe bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz im Burgenland über die gesamte Öffnungszeit kostenlos wird;
- Ausweitung des Versorgungsauftrages der Gemeinden für jedes schulpflichtige Kind in den Ferienzeiten, welches im Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, bei Bedarf der Eltern;
- Ausweitung der Öffnungszeiten bei Bedarf der Eltern (VIF-konforme Öffnungszeiten);
- Verankerung BIO-Essen im Kindergarten (bis 2021 müssen 50% und bis 2024 100% der in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln gemäß EU-Bio-Verordnung 834/2007 und 889/2008 stammen).

Weitere Inhalte im Zuge dieser Novelle sind:

- Begriffsanpassungen / -modernisierungen entsprechend dem österreichweiten Bildungsrahmenplan (beispielsweise statt Kinderbetreuungseinrichtung - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, statt Arbeitsjahr - Kindergartenjahr, statt Integration - Inklusion, etc.);
- Anpassungen der Ziele entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 2/2019, (beispielsweise VIF-konforme Öffnungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, etc.).

- Neuregelung des §§ 6, 8 Abs. 7 und § 13 Abs. 7, indem Integration durch den Inklusionsbegriff abgelöst wird und unter bestimmten Umständen die Möglichkeit der befristeten Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Überschreitung der Kinderanzahl mit Förderbedarf pro Gruppe geschaffen wird;
- Schaffung der Möglichkeit einer befristeten Überschreitung der Kinderanzahl in einer Kinderkrippengruppe, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen sowie in einer alterserweiterten Kindergartengruppe und einer Kindergartengruppe in den Ferienzeiten;
- Adaptierung der Fördervoraussetzungen zur Erreichung der vorgegebenen Ziele gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (= Grundlage für Mittelauslösung von Bundesmitteln).

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle entstehen den Ländern Kosten durch den bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbildungs- und –betreuungsangebotes (VIF-konforme Öffnungszeiten, höherer Personaleinsatz) und der Besuch für Kinder einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung von der Kinderkrippe bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz im Burgenland über die gesamte Öffnungszeit kostenlos wird, indem durch eine neu strukturierte Personalkostenförderung wertmäßig nicht nur die laufenden Personalkosten sondern auch die Ausfälle durch Nichteinhebung der Elternbeiträge der Gemeinden teilweise bedeckt werden.

Mehrkosten für die Rechtsträger ergeben sich unmittelbar durch den voraussichtlich erhöhten Personaleinsatz (Mehrbedarf an Betreuungsplätzen, Verlängerung der Öffnungszeiten im Hinblick auf VIF-Konformität), erhöhte Bautätigkeit durch Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten und Entfall der Einhebung von Elternbeiträgen.

Eine genaue Darstellung der ab Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen für das Land und die Rechtsträger ist nicht möglich, da schwer abschätzbar ist, wie hoch der tatsächliche Mehrbedarf an Betreuungsplätzen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden (und damit einhergehend der tatsächliche Bauaufwand) sowie des tatsächlichen Bedarfs der Eltern an längeren Öffnungszeiten (und damit einhergehend die tatsächliche Notwendigkeit der Einstellung zusätzlichen bzw. Aufstockung von vorhandenem Personal und Förderung desselbigen) erforderlich werden wird.

Hinsichtlich der (Weiter-)qualifikation als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG 1988 i.d.g.F. ist seitens der Rechtsträger darauf zu achten, dass weiterhin Einnahmen von wirtschaftlichem Gewicht – trotzdem Kinder bis zum Schuleintritt die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung kostenlos besuchen werden – erzielt werden, wobei diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch die Rechtsträger eingehoben werden müssen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Entwurf soll die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Stärkung der Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes fördern, indem einerseits der Besuch für Kinder einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der Kinderkrippe bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz im Burgenland über die gesamte Öffnungszeit kostenlos wird und andererseits durch Aufnahme der Verpflichtung der Rechtsträger, entsprechend dem jeweiligen Bedarf der Eltern VIF-konforme Öffnungszeiten anzustreben, die Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganzjährigen Betreuungsangebots für Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland bis zum Schuleintritt ermöglicht werden soll.

Durch diese Maßnahmen wird insbesondere eine Erhöhung der Betreuungsquote der Unter-Dreijährigen angestrebt (Barcelona-Ziel).

Weiters soll durch die Ausweitung des Versorgungsauftrages der Gemeinden für jedes schulpflichtige Kind in den Ferienzeiten bei Bedarf der Eltern, welches im Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, ein weiterer Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen werden.

Durch eine neu aufgesetzte Personalkostenförderung sollen die Rechtsträger bei der Umsetzung unterstützt werden.

Die gesetzliche Verankerung von BIO-Essen im Kindergarten (bis 2021 müssen 50% und bis 2024 100% der in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln gemäß EU-Bio-Verordnung 834/2007 und 889/2008 stammen) soll dafür Sorge tragen, dass die Kinder biologische, gesunde Nahrung während ihres Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erhalten.

Schlussendlich sollen noch Begriffsanpassungen / -modernisierungen entsprechend dem österreichweiten Bildungsrahmenplan und Anpassungen der Ziele entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBI. Nr. 2/2019 sowie weitere Klarstellungen (medizinische Untersuchungen, etc.) erfolgen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz der Gesetzgebung und Vollziehung im Kindergartenwesen kommt gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG den Ländern zu. Als Ausnahme davon fällt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der fachlichen Anstellungserfordernisse über die von Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG dem Bund zu.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Indem der Besuch für Kinder einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der Kinderkrippe bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz im Burgenland über die gesamte Öffnungszeit kostenlos wird, kann von einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen und damit einhergehend von einer erhöhten Bautätigkeit von Kinderkrippen(gruppen) in den nächsten Jahren ausgegangen werden sowie in weiterer Folge von einem erhöhten Personalbedarf. Eine genaue Darstellung der ab Inkrafttreten gegenständlichen Gesetzesentwurfes zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen für das Land ist nicht möglich, da schwer abschätzbar ist, welche tatsächlichen Maßnahmen zukünftig durch die Gemeinden stattfinden werden müssen.

1) Unmittelbare Kosten für das Land zum Bauaufwand und zu den Personalkosten:

a) Bauaufwand:

Eine genaue Darstellung der ab Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesnovelle zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen für das Land ist nicht möglich, da schwer abschätzbar ist, welche tatsächlichen zusätzlichen Baumaßnahmen zukünftig von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten erbracht werden müssen. Aus diesem Grund soll eine eigene Servicestelle im Land abteilungsübergreifend eingerichtet werden, um mit den Gemeinden nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten entsprechende Entwicklungskonzepte für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze zu erarbeiten.

b) Personalaufwand:

Eine genaue Darstellung des Kostenaufwandes für die angeführten Maßnahmen im Einzelnen ist nicht möglich, da sowohl der Betreuungsschlüssel, die Öffnungszeiten und der tatsächliche Bedarf pro Einrichtung höchst unterschiedlich sind.

Die Berechnung der Landesbeiträge erfolgte unter Zugrundelegung der statistischen Daten mit Stand per 09.04.2019 (WebKIGA).

Ausgangsgrundlage: 603 Gruppen, 1544 Personen gesamt (davon 974 PädagogInnen, 570 HelferInnen und 23 LehrerInnen in Horten), 11.654 Kinder (davon unter 3 LJ. 1.952) und gesamt 12.454 Stunden Öffnungszeit in allen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der derzeitige durch die Gemeinden ausgelöste Landesbeitrag über die Personalkostenförderung im Kindergartenjahr 2018/19 beträgt insgesamt ca. 24,6 Mio Euro. Bei gleichbleibendem Personalstand werden die Gemeinden ab Inkrafttreten der Novelle samt neuer Förderrichtlinien bis zu ca. 32 Mio. Euro an Landesbeiträgen auslösen können.

Da der Deckungsgrad der sich in Betreuung befindenden Kindergartenkinder bereits bei 97% liegt, jedoch bei den Unter-Dreijährigen nur bei 27,11%, wird von einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen ausschließlich für Unter-Dreijährige (Krippenkinder) ausgegangen. Der tatsächliche Betreuungsaufwand ist jedoch wiederum abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Rechtsträger im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze. Aufgrund eines anhand der Geburtenstatistik errechneten maximalen Anstiegs von zu betreuenden Unter-Dreijährigen Kindern in Höhe von 2.449 (= durchschnittlicher Mehrbedarf an 163 Gruppen) wird burgenlandweit von einem möglichen maximalen Mehrbedarf an pädagogischen Fach- und Hilfspersonal in den nächsten Jahren von bis zu max. 470 Personen (= 331 VBA, davon 131 PädagogInnen und 200 HelferInnen) ausgegangen.

2) Unmittelbare Kosten für die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen:

Mehrkosten ergeben sich unmittelbar für alle Rechtsträger durch den voraussichtlich erhöhten Personaleinsatz (Mehrbedarf an Betreuungsplätzen, Verlängerung der Öffnungszeiten im Hinblick auf VIF-Konformität), erhöhte Bautätigkeit durch Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten und aufgrund der Tatsache, dass der Besuch für Kinder einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der Kinderkrippe bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz im Burgenland über die gesamte Öffnungszeit kostenlos wird. Der von den Gemeinden zu tragende Gesamtverlust wird – ohne Miteinbeziehung der angenommenen Zahlen im Vollausbau bzw. bei Ausweitung der Öffnungszeiten - ab Inkrafttreten der Novelle voraussichtlich insgesamt bis zu 1,3 Mio. pro Jahr betragen.

Weitere Kosten können durch den ausgeweiteten Versorgungsauftrag auf schulpflichtige Kinder in den Ferienzeiten entstehen, die jedoch aufgrund der Tatsache, dass in diesem Fall durch die Gemeinde kostendeckende Beiträge bis zu 30 Euro pro Woche pro Kind sowie weitere Beiträge für Mittagessen, Spezialangebote und sonstigen mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängenden Materialaufwand eingehoben werden können, als zu vernachlässigen eingestuft werden können.

Hinsichtlich der (Weiter-)qualifikation als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG 1988 i.d.g.F. ist seitens der Rechtsträger/Gemeinden darauf zu achten, dass – trotz Beitragsfreiheit für Kinder bis zum Schuleintritt – weiterhin Einnahmen von wirtschaftlichem Gewicht erzielt werden, wobei diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch die Rechtsträger/Gemeinden eingehoben werden müssen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, Z 9, Z 13, Z 14 und Z 19 (Inhaltsverzeichnis § 6, § 6, § 8 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 7)

Mit der Einführung des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“ wurde erstmals in der Formulierung von Prinzipien, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und handlungsleitend für elementare Bildungsprozesse sind, das Prinzip der Inklusion festgelegt und in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelebt. Das bedeutet, dass in Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterten Kindergarten- oder Hortgruppen die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf stattfinden soll, da Inklusion als grundsätzliche Haltung zu verstehen ist, die über Integrationsbestrebungen hinausgeht; das bedeutet, dass in Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterten Kindergarten- oder Hortgruppen die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf stattfinden soll.

Aus diesem Grunde waren Begrifflichkeiten anzupassen und die entsprechenden Gesetzestexte zu adaptieren bzw. zu streichen.

Die Aufgaben der Fachberatung Inklusion für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden definiert und können grundsätzlich in zwei Bereiche unterteilt werden:

Der Ablauf zur Feststellung der Stützstunden bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt folgendermaßen:

- Die für Bildungsangelegenheiten zuständige Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung stellt auf Grund eines Ansuchens um Feststellung des erhöhten Förderbedarfs der elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten mittels Kinderfachärztlicher-, Kinderpädiatrischer-, Kinderpsychiatrischer- oder Kinderpsychologischer Befunde den erhöhten Förderbedarf fest und den Rechtsträgern in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung des Landes das notwendige Ausmaß an Stützstunden empfohlen. Die pädagogische Aufsicht und der Rechtsträger übernehmen die Zuteilung der Integrationsstunden

oder

die für Bildungsangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung stellt auf Grund eines Ansuchens um Feststellung des erhöhten Förderbedarfs der elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten durch die für Kinder- und – Jugendhilfe zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung den erhöhten Förderbedarf fest und empfiehlt den Rechtsträgern das notwendige Integrationsstundenausmaß. Die pädagogische Aufsicht und der Rechtsträger übernehmen die Zuteilung der Anzahl an Stützstunden.

- Das interdisziplinäre Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (SonderkindergartenpädagogInnen, MusiktherapeutInnen, FrühförderInnen, LogopädInnen und PhysiotherapeutInnen) nimmt die sonderpädagogische Bildung und Betreuung der Kinder vor Ort und die Fachberatung der Kindergarten- und HortpädagogInnen in Angelegenheiten der Inklusion wahr.

Schließlich soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung der Gruppenzahl durch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Ausnahmefällen möglich werden (§ 13 Abs.7).

Zu Z 2, Z 3, Z 4, Z 6 a, Z 10, Z 11, Z 12, Z 15, Z 17, Z 23, Z 25, Z 30 und Z 35 (Inhaltsverzeichnis, § 3a, § 7 Überschrift, Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 8, § 9, § 10 Abs. 1, 2, 2 a und 5, § 11 Abs. 1 und 3, § 12, §13 Abs. 1, 4 und 5, § 15, § 19 Abs. 1,2, 3 und 5, § 20 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 21 Abs. 1 und 3, Überschrift des 3. Abschnittes, § 23 Abs 1, 2, 3, 4 und 6, § 24 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 9, § 25 Abs. 1, 2 und 3, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 28 und 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 2 Z 2, Abs. 3 Z 3 und Abs. 4, § 33a Abs. 1 Z 7 sowie in sowie in § 34 Abs. 1 Z 3 und Z 4)

Die Begrifflichkeit der „Kinderbetreuungseinrichtung“ wird durch „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt, das „Arbeitsjahr“ durch das „Kindergartenjahr“ und „pädagogische Fachkräfte“ durch „pädagogische Fach- und Hilfskräfte“ und der Begriff „Kindergärten“ näher differenziert in „Kindergartengruppen, alterserweiterte Kindergartengruppen“, etc.).

Zu Z 4 a, Z 27 und Z 28 (Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 10 und § 24a)

Die Besuchspflicht gilt während des gesamten Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Tage gemäß § 48 Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der jeweils geltenden Fassung. § 24 a entfällt, da das Beratungsgespräch zum halbtägigen Besuch im vorletzten Jahr vor Schulpflicht mit dem Kindergartenjahr 2017/18 ausgelaufen ist.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1)

§ 2 Abs. 1 enthält eine Reihe von adaptierten Begriffsbestimmungen und wurde auch noch um weitere Begriffsbestimmungen erweitert, angelehnt an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 2/2019 (beispielsweise VIF-konforme Öffnungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, etc.).

Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere

- aa) ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“ oder „Telc GmbH“,
- bb) ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG entspricht oder
- cc) ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

Zu Z 6 (§ 3)

Durch Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern beachtet wird.

Im Abs. 2 wird der Grundsatz der Inklusion geregelt.

Im Abs. 3 wird festgehalten, dass, mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht gemäß § 24 Abs. 3, die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung freiwillig ist.

In Abs. 4 und 5 wird festgehalten, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen grundsätzlich ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, des Standes, der Sprache, des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich sind, jedoch bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen privater Rechtsträger die Zugänglichkeit auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebs beschränkt und von der Leistung eines Beitrags abhängig gemacht werden kann (Abs. 5). Unter privaten Rechtsträgern sind jene Rechtsträger zu verstehen, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf eigenes finanzielles Risiko betreiben und somit einem stärkeren Wettbewerb im Gegensatz zu öffentlichen Rechtsträgern unterliegen, da diese keine staatliche Subventionen diverser Art erhalten. Allerdings haben private Rechtsträger laut "Richtlinie über die Personalkostenförderung" nur dann Anspruch auf einen Landesbeitrag, wenn unter anderem die Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beitragsfrei im Sinne des § 3 Abs. 7 Bgld. KBBG 2009 erfolgt.

Betriebliche Kinderbetreuung ist jede Form der externen Kinderbetreuung die auf Kinder von in bestimmten Unternehmen/Betrieben beschäftigten Mitarbeitern ausgerichtet ist. Betriebliche Kinderbetreuungsangebote sollen eine Kinderbetreuung von hoher Qualität und Flexibilität zur Verfügung stellen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, indem sie bezüglich ihrer Öffnungszeiten an die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer angepasst sind. Auch in Bezug auf Ferien- bzw. Schließungszeiten sind die Betreuungszeiten normalerweise den beruflichen Erfordernissen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber angepasst. Normalerweise findet betriebliche Kinderbetreuung in der Nähe des Unternehmenssitzes statt. Dadurch können Eltern ihre Kinder auf dem Weg zu bzw. der Arbeit begleiten und sind nötigenfalls sehr schnell erreichbar.

In Abs. 6 wird normiert, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern zum Rechtsträger privatrechtlicher Natur sind.

In Abs. 7 und Abs. 8 wird festgelegt, dass wirtschaftliche Gewinnorientierung nicht zu den Zielsetzungen der Kinderbildungs- und -betreuung gehört, denn Kinderbetreuung hat maßgeblich bildungs-, familien- und gesellschaftspolitische Aufträge zu erfüllen. Das Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden steht

insofern unter Vorbehalt, als gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG Gemeinden nur befugt sind, Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes eigenverantwortlich und weisungsfrei und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Bund und Länder bestimmen also durch die Erlassung einschlägiger Gesetze und Verordnungen den „Rahmen“ für die Durchführung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Solche Gesetze und Verordnungen sind insoweit zulässig, als sie Inhalt und Umfang der Ausübung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches regeln. Dabei darf das Recht auf Besorgung der Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches weder beseitigt noch ausgehöhlt werden:

Wird hingegen einer Gemeinde durch Gesetz oder Verordnung aufgetragen, eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches auf bestimmte Weise im eigenen Wirkungsbereich hoheitlich zu besorgen, liegt kein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht vor.

Ab Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle haben somit alle Rechtsträger öffentlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, in einer inklusiv geführten Gruppe sowie einer Kinderkrippengruppe bis zum Schuleintritt für die Eltern beitragsfrei zu stellen. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung etc.) oder sonstigen mit dem Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zusammenhängenden Materialaufwand. Unter externen Spezialangeboten sind von kindergartenfremden Personen angebotene Leistungen, unter Materialaufwand sämtliches Verbrauchsmaterial wie insbesondere das Bastelgeld, Kosten für Ausflüge, Veranstaltungskosten, Kosten für eine Portfoliomappe, etc. zu verstehen.

In Abs. 8 und Abs. 9 wird weiters festgehalten, dass für die unterjährige Betreuung von schulpflichtigen Kindern in einer alterserweiterten Kindergartengruppe oder einem Hort ein angemessener, jedoch maximal kostendeckender Beitrag, durch die Rechtsträger eingehoben werden darf, hiebei jedoch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen ist. In den Ferienzeiten darf dieser Betrag max. EUR 30,00 pro Woche betragen. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung etc.) oder sonstigen mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängenden Materialaufwand.

Die Art der Betreuung schulpflichtiger Kinder in den Ferienzeiten obliegt den Gemeinden. Zur Erlangung einer Förderung gemäß Ferienbetreuungs-Richtlinie muss die Gemeinde jedoch den Kriterien der Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland („Ferienbetreuungs-Richtlinie“) entsprechen.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 4 und § 5)

Ein bedarfsgerechtes, mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarendes, elementares Bildungsangebot ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bedarf seitens der Eltern liegt jedenfalls dann vor, wenn zumindest für vier Kinder derselben Altersstufe bezogen auf die jeweilige Gruppenform im jeweiligen Gemeindegebiet einen konkreten Bedarf bei dem Rechtsträger bekannt geben.

Mit dem Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots (VIF-konforme Öffnungszeiten) soll daher die gantztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbildung und

-betreuung besonders gefördert werden. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsangebote sollen sowohl berufstätigen, karenzierten Elternteilen, nicht berufstätigen sowie arbeitssuchenden und in Ausbildung befindlichen Müttern und Vätern nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Verfügung stehen.

Der Versorgungsauftrag des Rechtsträgers gemäß § 4 Abs. 2 für Kinder im schulpflichtigen Alter gilt in den Ferienzeiten und sind diese nach Maßgabe des § 3 Abs. 9 bzw. § 13 Abs. 2 bis 3a in dafür geeigneten Gebäuden oder an einem sonstigen geeigneten Veranstaltungsort zu betreiben. Die Entscheidung, ob es sich um geeignete Räumlichkeiten handelt, obliegt der Gemeinde.

Aus dem Versorgungsauftrag gemäß § 4 ist kein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten abzuleiten und gilt für die Rechtsträger nur insoweit, als ein weiterer Ausbau der Infrastruktur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten liegt. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, können in erster Linie jene Kinder berücksichtigt werden, die im Gebiet, für das der Kindergarten betrieben wird, ihren Hauptwohnsitz haben. Von jenen Kindern, die demnach für die Aufnahme in Betracht kommen, müssen die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehenden vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten.

In § 4 Abs. 3 wird geregelt, dass die Rechtsträger dafür Sorge zu tragen haben, dass die in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 stammen. Die EU-Bio-Verordnung regelt den Bio-Landbau in der Europäischen Union. Sie regelt die Produktion, die Verarbeitung, die Kontrolle und den Import von Bio-Produkten. Die EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 sind für Erzeuger und Verarbeiter von Bio-Lebensmitteln verpflichtend einzuhalten.

Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen. Der jeweilige Rechtsträger hat die in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorherrschende Bio-Quote mittels einer unterfertigten Erklärung dem Land im Zuge des Antrages um Personalkostenförderung gemäß § 31 in Verbindung mit den Richtlinien zur Personalkostenförderung zu bestätigen.

Den Bestimmungen des § 4 soll ebenfalls bei der Bedarfserhebung und dem Entwicklungskonzept gemäß § 5 durch die Rechtsträger (Gemeinden) Rechnung getragen werden. Zur Gewährleistung der nach Abs. 1 gebotenen Bedarfsdeckung hat die Gemeinde zeitgerecht, jedoch jedenfalls zumindest drei Monate vor Ablauf der befristeten Bewilligung des Amtes der Landesregierung vor der beabsichtigten Umsetzung von einschlägigen Bau- und Entwicklungsvorhaben das Einvernehmen mit der für Bildungsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung herzustellen. Zu diesem Zweck wird eine eigene Servicestelle abteilungsübergreifend eingerichtet, um mit den Rechtsträgern nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten im Einvernehmen entsprechende Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Damit soll der Leitlinie des Landes im Sinne eines Bürokratieabbaus und des One-Stop-Shop-Prinzipes entsprochen werden.

Weiters wurde die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben im Entwicklungskonzept hervorgehoben, da diese Angaben ausschließlich durch die Gemeinden überprüft werden können.

Zu Z 16 (§ 13 Abs. 2 und 3)

Abs. 2: In Kinderkrippengruppen dürfen höchstens 15 Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Gruppengrößenzahl ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Landesregierung jedoch die Überschreitung auf eine bestimmte Zeitdauer und eine maximale Überschreitungszahl von Kindern genehmigen, wenn nachweislich berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Der Rechtsträger hat zeitgerecht, jedoch mindestens drei Monate vor Ablauf der befristeten Bewilligung, der Landesregierung ein Konzept für die Zeit nach Ablauf der befristeten Ausnahmewilligung vorzulegen, aufgrund dessen die Landesregierung mittels Bescheid eine Verlängerung der befristeten Bewilligung verfügen kann. Nach endgültigem Auslaufen der befristeten Bewilligung und Nichtvorlage eines entsprechenden Konzepts seitens des Rechtsträgers gilt § 31 Abs. 2. Für die Zeit der Überschreitung gilt § 14 Abs. 8.

Durch Aufnahme der Möglichkeit von Bewilligungsmöglichkeiten über Ansuchen der Gemeinden in Ausnahmefällen, sofern die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind, sollen Rechtsträger unterstützt werden, wenn in durch örtlichen oder sachlichen Verhältnissen begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich und vertretbar sind. Dies liegt jedenfalls dann vor, wenn aufgrund der Etablierung des Gratiskindergartens ein vermehrter Bedarf an Betreuungsplätzen den Gemeinden ab dem Kindergartenjahr 2019/20 gemeldet wird und/oder aufgrund von im Entwicklungs- und Bedarfserhebungskonzept nicht vorhersehbaren Gründen (Zuzug) in das Gemeindegebiet.

Zu Z 16a (§ 13 Abs. 3a)

Durch die Erweiterung der Aufnahmemöglichkeit von maximal drei schulpflichtigen Kindern in jenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die über keine alterserweiterte Kindergartengruppe oder

eine Hortgruppe verfügen, sollen kleine Gemeinden wenn der Bedarf aufgrund des Versorgungsauftrages der Rechtsträger gem. § 4 Abs. 2 so gering ist, insofern unterstützt werden, dass eine Mitbetreuung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ermöglicht wird. Auf zeitgerechtes Ansuchen des Rechtsträgers kann die Landesregierung die zusätzliche Aufnahme von bis zu drei Schulkindern pro Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dann genehmigen, wenn die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik gewährleistet sind. Die Genehmigung der zuständigen Abteilung der Landesregierung kann formlos erfolgen und bezieht sich ausschließlich auf die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit (räumliche Gegebenheiten) und einer pädagogischen Vertretbarkeit aufgrund des seitens des Rechtsträgers bekanntgegebenen Daten (Alter der schulpflichtigen Kinder, bestimmte Charaktereigenschaften/Gruppenzusammensetzung, etc.). Die Einschätzung der tatsächlichen Situation vor Ort und darauf basierend die Anzahl des für die Aufsicht tatsächlich erforderlichen Personals sowie die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit fällt in die Zuständigkeit des Rechtsträgers (§ 14 Abs. 8 gilt sinngemäß).

Ab einem Betreuungsbedarf für vier schulpflichtige Kindern in den Ferienzeiten und bei Nichtvorliegen einer alterserweiterten Kindergartengruppe oder einem Hort (auch nicht gemeindeübergreifend) in dieser Gemeinde gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

Zu Z 18 (§ 13 Abs. 6)

In den Ferien gemäß § 48 Bgld. PflSchG 1995, LGBl.Nr. 36/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 25/2019 zählen abweichend von § 13 Abs. 5 Schulkinder nur einfach und ist auch die vorübergehende Aufnahme von zusätzlichen Schulkindern für diesen Zeitraum bis zur Gruppengröße gemäß Abs. 5 zulässig.

Diese Bestimmung soll den Gemeinden flexiblere Regelungen hinsichtlich der Betreuung von Schulkindern einer alterserweiterten Gruppe in den schulfreien Zeiten ermöglichen.

Zu Z 20 (§ 14):

Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fach- und Hilfskräfte, die für die Stützstunden gemäß § 6 erforderlichen pädagogischen Fachkräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen.

Die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 6 (Stützkräfte) sind für die gemeinsame Bildungsarbeit der Gruppe zuständig, wobei bei dieser Bildungsarbeit jene Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ergänzend und vertiefend zu betreuen, damit eine individuelle Förderung gewährleistet ist.

Der durch Absatz 3 je Gruppenform erforderliche Mindestpersonaleinsatz soll während der gesamten Öffnungszeit, jedoch unter Berücksichtigung der wechselnden Kinderanzahl, aufrechterhalten werden. Die Kinderbildung und -betreuung (vor allem der unter Dreijährigen) soll quantitativ mit dem Ziel ausgebaut werden, die Vereinbarkeit von Familie (Öffnungszeiten) und Beruf als auch den Betreuungsschlüssel zu verbessern, um die Beziehungs- und Bildungsqualität zu erhöhen. Durch Ausweitung des Personaleinsatzes soll eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf ein österreichweites Durchschnittsniveau stattfinden. Das Endziel dabei ist eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in Einrichtungen für unter Dreijährige und 1:10 in Kindergärten.

Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl pädagogische Fach- als auch Hilfskräfte, jedoch nicht sonstiges pädagogisches Personal im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 10 lit. c, entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen. Beispiel: Kleinkindgruppe (10 Kinder) mit einer voll- und einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft und einer vollzeitbeschäftigten Hilfskraft ($2,5:10 = 1:4$).

Die pädagogische Betreuung der Kinder obliegt der pädagogischen Fachkraft. Außerhalb der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 oder in Ferienzeiten gemäß § 16 Abs. 3 sind die pädagogischen Hilfskräfte befugt die Kinder selbständig zu beaufsichtigen. In diesen Fällen ist abhängig von der tatsächlichen Kinderanzahl eine geringere Anzahl an pädagogischen Hilfskräften erforderlich wie folgt:

- a. In Kinderkrippengruppen dürfen in diesen Zeiträumen pro pädagogischer Hilfskraft regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sein;
- b. in Kindergartengruppen, alterserweiterten Kindergartengruppen und Hortgruppen ist durch den Rechtsträger die Anzahl der pädagogischen Hilfskräfte so zu bemessen, dass die Aufsichtspflicht gemäß § 25 entsprechend wahrgenommen werden kann.

Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung und auf die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfs abzustimmen und im pädagogischen Konzept gemäß § 11 darzustellen.

Grundsätzlich obliegt den pädagogischen Fach- und Hilfskräften des Kindergartens die Aufsicht über Kinder während der gesamten täglichen Öffnungszeit, beginnend mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogische Fach- oder Hilfskraft und endend mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder eine andere geeignete bevollmächtigte Person.

Entscheidende Bedeutung bei dem Personaleinsatz in Randstunden kommt dem Alter der Kinder (körperliche, seelische und geistige Reife), der Gruppengröße, der Gefährlichkeit der konkreten Beschäftigung (ruhig malende oder bastelnde Kinder sind in der Regel ganz anders zu beaufsichtigen, als auf einem Spielplatz herumtollende Kinder) und der örtlichen Verhältnisse (ein abgeschlossenes Gruppengelände birgt im Regelfall weniger Gefahren als der Gehsteig neben einer viel befahrenen Straße im Zuge eines Ausfluges) zu. Der Personaleinsatz in den Randzeiten soll so gestaltet sein, dass die Gruppengröße für die eingesetzten Hilfskräfte jeweils überschaubar (Hör- und Sehweite) bleibt.

Weiters wird dadurch eine Grundvoraussetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a umgesetzt (Erfüllung des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes) und dadurch den Gemeinden auch die Möglichkeit eröffnet, die zukünftige Zielrichtung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a (Betreuungsschlüssel von 1:10 für Kindergartengruppen bzw. 1:4 für Kinderkrippengruppen) zu erreichen und in weiterer Folge Zweckzuschüsse auslösen zu können.

Zusätzlich wird für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, dass eine pädagogische Hilfskraft (HelferIn) bei Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft für einen Zeitraum von bisher höchstens 10 nun 12 aufeinanderfolgende Tagen diese vertreten darf.

Zu Z 21, 22 und Z 26 (§ 16, § 17 und § 24 Abs. 1):

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken, wird der Schwerpunkt unter anderem auf die Verlängerung der Öffnungszeiten im elementaren Bildungsbereich gelegt.

Die Regelungen in §§ 16 und 17 sind weiterhin so gestaltet, dass die Rechtsträger bedarfsgerechte Regelungen treffen können und damit der Zielsetzung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich entsprechen können. Den Rechtsträgern steht es frei, im Zuge der Bedarfserhebung verpflichtende Anmeldungen der Eltern einzufordern, indem diese bei Anmeldung des Bedarfs sich auch zur tatsächlichen Konsumation der gemeldeten Zeiten nachweislich verpflichten. Die Eltern haben nach Aufforderung durch den Rechtsträger den Bedarf zu begründen und nachzuweisen (zB Stundenausmaß ihrer Berufstätigkeit, Arbeitszeiten, etc.). Das Ermittlungsverfahren muss nicht in einer behördlichen Erledigung münden. Die Beurteilung, ob ein Bedarf besteht, obliegt dem Bürgermeister. Auf Verlangen der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung ist in Fällen, in denen ein entsprechender Bedarf seitens der Gemeinde verneint wird, eine entsprechende Begründung unter Anhang der bezughabenden Unterlagen vorzulegen.

Die Festlegung der Ferienzeiten ist eine Aufgabe, die in den autonomen Bereich der Rechtsträger fällt, jedoch sollen die seitens des Rechtsträgers für jedes Kindergartenjahr festzulegenden Termine für die Anmeldung des konkreten Bedarfs tunlichst vor Beginn des zweiten Semesters angedacht werden, um eine entsprechende Personalplanung der Gemeinden zu ermöglichen.

Jedoch sollen - insbesondere in elementaren Bildungsangeboten für Drei- bis Sechsjährige - die Öffnungszeiten erweitert und flexibilisiert werden. Zu starre Betreuungsarrangements in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beeinträchtigen Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern und auch die Wahlfreiheit. Deshalb sind flexible Betreuungszeitmodelle anzustreben oder diese weiter zu entwickeln. Anstelle der traditionellen Betreuungszeiten halbtags, halbtags mit Mittagstisch, ganztags sollen abgestufte Betreuungszeitmodelle z. B. 6 Stunden, 8 Stunden, 10 Stunden täglich treten. Dadurch können Familien bedarfsgerechte Angebote wählen sowie allenfalls Elternbeiträge einsparen und die Träger können in der Ressourcenplanung besser kalkulieren, wann wie viele Kinder in der Einrichtung anwesend sind.

In § 17 werden Mindestöffnungszeiten festgelegt. Die Definition von Tageskern und -randzeiten soll es den Rechtsträgern erleichtern, im Rahmen des bestehenden Angebots auch auf die Bedürfnisse von Eltern einzugehen, die eine längere Betreuung des Kindes benötigen (Abs. 4). Werden vom Rechtsträger Öffnungszeiten über Mittag festgelegt, erfordern die kindlichen Bedürfnisse, dass eine warme Mahlzeit

verabreicht wird (Abs. 5). Voraussetzung dafür sind verbindliche Anmeldungen der Eltern, dass ihre Kinder am Mittagstisch teilnehmen. Die Zeit des Mittagessens wird in die Öffnungszeiten eingerechnet. Der gesetzliche Bildungsauftrag wird dadurch nicht verändert, die bisherigen Aufgaben der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte, die sie in Ihrer täglichen pädagogischen Arbeit erfüllen, bleiben unverändert. Ausschließlich die Rahmenbedingungen werden nach gesellschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtet.

Dabei sind VIF-konforme Öffnungszeiten im Umfang von mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag und einem Angebot an Mittagessen die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind, anzustreben.

§ 24 Abs. 1 wurde entsprechend der Ausrichtung hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Beruf von fünf auf zwei Wochen reduziert, in denen das Kind außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringen soll. Von einer vereinzelt tageweisen Inanspruchnahme ist bei dieser Vereinbarung abzusehen, um den Erholungswert des Kindes zu gewährleisten.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 2):

Adaptierung der Begrifflichkeit (Kinderbetreuungseinrichtung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) und Ergänzung / Klarstellung, dass nach einem Zeitraum der Stilllegung, der fünf Jahre überschreitet, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als aufgelassen gilt.

Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann stillgelegt werden, wenn die Kinderzahl soweit zurückgeht, dass dem Rechtsträger der Weiterbetrieb wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Dies liegt jedenfalls dann vor, wenn die Mindestkinderanzahl im Sinne des § 13 Abs. 1 in drei aufeinanderfolgenden Kindergartenjahren dauerhaft unterschritten wurde und der Weiterbetrieb in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen des Rechtsträgers steht. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn die notwendigen Investitionen zur Gewährleistung eines pädagogisch und fachlich qualitativ hochwertigen Unterrichtes unter Fortführung des Standortes in der bestehenden Form das hierfür zur Verfügung stehende Budget des Rechtsträgers in aus wirtschaftlicher Sicht unzumutbarer Höhe überschreiten würde.

Zu Z 24 (§ 21 Abs. 4):

Die Landesregierung kann die Bewilligung gemäß Absatz 1 auf eine bestimmte Zeitdauer beschränken (Provisorium), wenn nachweislich berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, worunter beispielsweise nachweislich bereits bestehenden Bauvorhaben oder Verzögerungen bereits laufender Baumaßnahmen, eine kurzfristige Notwendigkeit zur Verlagerung von Gruppen und Mitverwendung auf Grund von Sanierungsmaßnahmen oder Containerlösungen bei Neubauten als Zwischenlösung sowie berücksichtigungswürdige "Härtefälle" wenn ansonsten der Versorgungsgrundsatz nicht eingehalten werden könnte, verstanden.

Der Rechtsträger hat zeitgerecht vor Ablauf der befristeten Bewilligung der Landesregierung ein Konzept für die Zeit nach dem Provisorium vorzulegen (mindestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung), aufgrund dessen die Landesregierung mittels Bescheid eine Verlängerung der befristeten Bewilligung verfügen kann. Nach endgültigem Auslaufen der befristeten Bewilligung und / oder Nichtvorlage eines entsprechenden Konzepts seitens des Rechtsträgers gilt § 20 Absatz 5 sinngemäß.

Zu Z 29 (§ 25 Abs. 2 und Abs. 3)

Abs. 2: Bestimmte Berufsgruppen bzw. Einrichtungen haben die Verpflichtung, der Kinder- und Jugendhilfe bei einem konkreten begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine schriftliche Meldung zu erstatten. Dazu zählen Einrichtungen zur Bildung und Betreuung oder zum Unterricht von Kindern. Diese Verpflichtung haben daher auch KindergartenpädagogInnen.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines bestimmten, namentlich bekannten Kindes vorliegen. Solche Anhaltspunkte ergeben sich aus wahrgenommenen Tatsachen, fachlichen Wissen und Berufserfahrungen. Die Mitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe unterliegen keinen Einschränkungen durch allfällige berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, die Amtsverschwiegenheit oder Datenschutzbestimmungen.

Abs. 3: Sowohl bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (§ 23 Abs. 2) sowie danach jährlich ist von den Erziehungsberechtigten der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Ausgenommen für Kinder einer Hortgruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5.

§ 25 Abs. 3 wurde dahingehend abgeändert, dass während der gesamten Besuchszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährliche Untersuchungen durch den Rechtsträger sicherzustellen sind. Da die jährlichen Untersuchungen sowieso durch den altersentsprechend vollständigen Mutter-Kind-Pass abgedeckt sind, kann auch mit Einverständnis der Eltern, der entsprechend dem jeweiligen Alter des Kindes vollständig ausgefüllte Mutter-Kind-Pass als Grundlage für diese ärztliche Untersuchung dienen. Schulpflichtige Kinder werden explizit ausgenommen, da diese bereits den schulärztlichen Untersuchungen unterliegen. Die ärztliche Bescheinigung kann von der zuständigen Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde / dem zuständigen Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder von einer Allgemeinmedizinerin / einem Allgemeinmediziner ausgestellt werden.

Diese Maßnahme dient der Früherkennung von Fehlentwicklungen, denen die Eltern durch die vorgegebenen Untersuchungszeitpunkte der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gezielt gegensteuern können. Dadurch kann auch eine gewisse Nachhaltigkeit erreicht werden.

Zu Z 31 (§ 27):

Die Pflichten der Eltern werden um folgende Verpflichtungen ergänzt:

Die Einhaltung sämtlicher ihnen obliegenden Verpflichtungen gemäß diesem Landesgesetz, worunter insbesondere die Einhaltung des Verbots des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, das Gebot der Besuchspflicht, die Sorgetragung für eine geeignete (nicht alkoholisiert, geeignete Bevollmächtigte) Abholung der Kinder, usw. verstanden wird.

Weiters obliegt den Erziehungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 a Schulpflichtgesetz 1985 die Verpflichtung, die notwendigen Dokumente und Auskünfte über die erfolgte Sprachförderung ihres Kindes, an die zuständige Primarschule zu übermitteln.

Zu Z 32 (§ 31):

Personalkostenförderung:

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter auszubauen, sollen finanzielle Anreize geschaffen werden, um VIF-konforme Öffnungszeiten bzw. einen Betreuungsschlüssel von 1:10 für Kindergartengruppen und 1:4 für Kinderkrippengruppen zu schaffen. Die Landesregierung wird dafür nähere Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Zweckzuschüsse erlassen. Die Förderbeträge werden mit den entsprechenden Prozentpunkten valorisiert, um den sich das Monatsentgelt eines Gemeindebediensteten im Burgenland gemäß Gemeindebedienstetengesetz 2014 in der jeweils geltenden Fassung erhöht.

Wie bisher verpflichtet sich das Land weiterhin zu einer laufenden Personalkostenförderung (anstatt einer Anschubfinanzierung wie in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik – nur zusätzliche pädagogische Fachkräfte werden gefördert - vorgesehen).

Die Landesbeiträge gebühren nur dann, wenn der Rechtsträger allen Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht. Sie sind in annähernd gleichen Teilbeträgen jeweils im 2. Quartal und 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres zu akontieren. Stichtage für die Feststellung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen sind jeweils der 15. April und der 15. Oktober des Vorjahres. Wird eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder eine weitere Gruppe erst nach diesem Tag in Betrieb genommen, gilt der Tag der Inbetriebnahme als Stichtag. Die endgültige Abrechnung der Landesbeiträge erfolgt mit dem zweiten Teilbetrag des Folgejahres.

Zweckzuschüsse zum Bau:

Das Land kann den Rechtsträgern oder Dritten, die für die Rechtsträger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen herstellen, zu den Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwands der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Beiträge unter Berücksichtigung der Art und Größe der Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der durch die Landesregierung erlassenen und jeweils in

Geltung stehenden Richtlinie bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewähren. In diesem Zusammenhang wird eine eigene Servicestelle im Land abteilungsübergreifend eingerichtet, um mit den Gemeinden nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten im Einvernehmen entsprechende Entwicklungskonzepte zu erarbeiten.

Weiters wurde § 31 um Abs. 4 ergänzt und kann daher das Land auch über die in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Zweckzuschüsse weitere Zweckzuschüsse an Rechtsträger und Eltern gewähren. Das Land kann dafür nähere Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Beiträge erlassen.

Zu Z 33 (§ 32):

Die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten ist essentiell für eine funktionierende, effiziente Verwaltung in den Gemeinden. Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, aber auch aus Gründen der Einheitlichkeit und Effizienz, ist es geboten, die Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten von einer zentralen kompetenten Stelle zu planen, organisieren und durchzuführen.

Gemäß § 3 Z 4 des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018 stellt das Land den burgenländischen Gemeinden die Organisation und Durchführung des Angebots für die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten gemäß §§ 15 und 15i Abs.2 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, im elementar-pädagogischen Bereich im Wege der Sachleistung zur Verfügung. Deshalb war die entsprechende Gesetzesstelle entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 34 (§ 33a Abs. 1 a):

Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die von der Landesregierung festgelegten Daten durch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch fristgerechten Eintrag in das Kindergartenverwaltungsprogramm (WebKiga) an die Landesregierung übermittelt werden.

Weiters haften die Rechtsträger für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Abrechnung der Landesbeiträge erfolgt aufgrund der durch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen übermittelten Angaben zum jeweils vom der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vorgegebenen Stichtag.

Die Daten können beispielsweise zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes aber auch für die Förderungen gemäß § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 20/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 40/2018 oder zum Zwecke von etwaigen weiteren Zuschüssen des Landes verwendet werden.

Zu Z 36 (§ 35 Abs. 21)

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten.